

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 28/2016



veröffentlicht am: 10.06.2016

Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang Medizin

Aufgrund der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO-LSA) vom 26.05.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 630), sowie der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung) vom 01.07.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2015 (GVBl. LSA S. 81), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang Medizin erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Humanmedizin an ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch ein Auswahlverfahren der Hochschule. Grundlage dafür sind die Hochschulvergabeverordnung (HVVO) des Landes Sachsen-Anhalts vom 26.05.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 630), und die Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung) vom 01.07.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2015 (GVBl. LSA S. 81). Die Satzung gilt für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang Medizin, soweit sie Deutschen nach §2 Vergabeverordnung Stiftung nicht gleichgestellt sind.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Hochschulzugangsberechtigung wird festgestellt nach der Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.4.1994 i.d.F. vom 21.09.2006).

(2)

Der Grad der Qualifikation nach § 11 der Vergabeverordnung Stiftung wird durch die Gesamtnote bestimmt. Sie wird nach der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991 i.d.F. vom 17.6.1994) festgestellt (sog. Bayrische Formel).

(3)

Abweichend gilt bei Absolventinnen und Absolventen eines deutschen Studienkollegs als Grad der Qualifikation allein die Gesamtnote im Zeugnis der Feststellungsprüfung.

- (4) Ausreichende Deutschkenntnisse, nachgewiesen durch eine der in § 4 Abs. 2 Ziffer 4 genannten Prüfungen
- (5) Das Ergebnis des in deutscher Sprache abgelegten Studierfähigkeitstests TestAS (Test für Ausländische Studierende), bestehend aus dem Kerntest und dem Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“
- (6) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen. Bei Unvollständigkeit oder Täuschung wird die Einschreibung nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität verweigert oder rückgängig gemacht.

§ 3 Fristen

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung zum Studium mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen und das Bewerbungsentgelt müssen für das Wintersemester bis zum 15. Juli desselben Jahres bei uni-assist e.V. eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist bei uni-assist e.V. zur Vorprüfung einzureichen. Die Bewerbungsdaten der zulassungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber werden von uni-assist e.V. elektronisch an die Hochschule übermittelt.

(2) Der Antrag muss die folgenden Unterlagen enthalten:

1. ausgefüllter Vordruck: „Antrag auf Zulassung zum Studium“ bzw. ausgefülltes Online-Bewerbungsformular von uni-assist e.V.
2. amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und der dazugehörigen Notenübersichten
3. amtlich beglaubigte Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen ins Deutsche, Englische oder Französische durch beeidigte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher
4. Nachweis von Deutschkenntnissen durch beglaubigte Kopie eines der folgenden Prüfungszeugnisse:
 - Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens 19 Punkte und Niveau 4 in allen Teilbereichen
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Stufe 3 (eine DSH ohne Stufung oder eine PNDS wird als DSH 2 gewertet)
 - Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts
 - Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz
 - Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (ZOP)
 - abgeschlossenes Germanistik-, Deutschlehrer- oder Dolmetscherstudium

Sofern die unter § 4 (2) Punkt 4 erforderlichen Deutschnachweise nicht vorliegen, gilt bei Absolventinnen und Absolventen eines deutschen Studienkollegs auch der Nachweis einer Mindestnote im Fach Deutsch von 1,9.

5. TestAS (Test für Ausländische Studierende) - Zertifikat für den Kerntest und das Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften in der Testsprache Deutsch

§ 5 Quoten für die Zulassung zum Studium

Die Quote für die Zulassung von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium der Medizin werden entsprechend § 6 der Vergabeverordnung Stiftung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Als Auswahlkommission fungiert der nach der Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät gebildete Prüfungsausschuss.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 7

Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium

- (1) Die Rangliste der Studienbewerberinnen und -bewerber, die keine Feststellungsprüfung abgelegt haben, wird nach folgenden Kriterien erstellt:
 1. Die Studienbewerberinnen und -bewerber aus jedem Land werden zu einer Landesgruppe zusammengefasst. Aus den HZB-Noten in den einzelnen Landesgruppen wird der Mittelwert berechnet. Liegen im Bewerbungsjahr nicht mindestens fünf Bewerbungen vor, werden die Noten der Landesgruppe aus den letzten drei Bewerbungsjahren zur Berechnung der Landesmittelwerte herangezogen.
 2. Es wird der Gesamtmittelwert der HZB-Noten aller vorliegenden Landesgruppen, für die Bewerbungen an unserer Fakultät vorliegen, ermittelt.
 3. Vom Gesamtmittelwert werden jeweils die Mittelwerte der jeweiligen Landesgruppe abgezogen. Die Differenzen sind die Korrekturwerte für die einzelnen Länder. Sollten bei der Ermittlung der einzelnen Landesmittelwerte auch nach Rückgriff auf die letzten drei Bewerbungsjahre nicht die Noten von mindestens fünf Bewerbungen aus dem jeweiligen Land zugrunde liegen können, wird der Korrekturwert des Landes durch 5 geteilt und mit der Zahl der berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber multipliziert.
 4. Zu den Noten der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber werden die zugehörigen Landeskorrekturwerte addiert. Die auf diese Weise berechnete Note heißt korrigierte HZB-Note. Bei der Ermittlung der korrigierten HZB-Note wird unabhängig von der Nationalität des Bewerbers immer das Land zugrunde gelegt, in dem die Bewerberin oder der Bewerber die HZB erlangt haben.
 5. Es wird eine Rangliste aus der korrigierten HZB-Note erstellt, wobei die niedrigste korrigierte HZB-Note den HZB-Rangplatz 1 erhält.
 6. Aus den Ergebnissen des TestAS (Summe der Standardwerte aus dem Kerntest und dem Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) wird eine weitere Rangliste erstellt, wobei das höchste Testergebnis den TestAS-Rangplatz 1 erhält.
 7. Der zulassungsrelevante Ranglistenplatz einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus einer Verknüpfung des HZB-Rangplatzes (korrigierte HZB-Note) mit dem TestAS-Rangplatz und wird wie folgt ermittelt:
 - Zulassungsrelevanter Rangplatz = $0,51 \times \text{HZB-Rangplatz} + 0,49 \times \text{TestAS-Rangplatz}$
 - Der zulassungsrelevante Rangplatz wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.
 8. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf Grundlage des zulassungsrelevanten Rangplatzes absteigend ab Rangplatz 1.
 9. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Rangplatz, bestimmt sich die Rangfolge nach der korrigierten HZB-Note. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

10. Die von Punkt 1 bis 2 genannten Berechnungsschritte können uni-assist e.V. übertragen werden. In diesem Fall werden für die Berechnung der Landes- und Gesamtmittelwerte und damit für die Korrekturwerte alle im jeweiligen Jahr bei uni-assist e.V. eingegangenen Bewerbungen herangezogen.
- (2) Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die eine Feststellungsprüfung (FSP) abgelegt haben, gilt folgendes Verfahren zur Erstellung einer Rangliste:
1. Es wird eine Rangliste aus der FSP-Note erstellt, wobei die niedrigste FSP-Note-Rangplatz 1 erhält.
 2. Aus den Ergebnissen des TestAS (Summe der Standardwerte aus dem Kerntest und dem Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) wird eine weitere Rangliste erstellt, wobei das höchste Testergebnis den TestAS-Rangplatz 1 erhält.
 3. Der zulassungsrelevante FSP-Ranglistenplatz einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus einer Verknüpfung des FSP-Rangplatzes (FSP-Note) mit dem TestAS-Rangplatz und wird wie folgt ermittelt:
 - Zulassungsrelevanter Rangplatz = $0,51 \times \text{FSP-Rangplatz} + 0,49 \times \text{TestAS-Rangplatz}$.
 - Der zulassungsrelevante Rangplatz wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.
 4. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf Grundlage des zulassungsrelevanten Rangplatzes absteigend ab Rangplatz 1.
 5. Es werden die Besten bis zur Erfüllung eines Drittels der Zulassungsquote zugelassen. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Rangplatz, bestimmt sich die Rangfolge nach der FSP-Note. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (3) Die Auswahlkommission stellt die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber durch Beschluss abschließend fest.
- Vorläufige Zulassungsbescheide werden von der Fakultät an die bei uni-assist e.V. hinterlegte Email-Adresse verschickt. Den Zulassungsbescheid erhalten die Bewerberinnen und Bewerber bei der persönlich vorgenommenen Einschreibung.

§ 8 Nachrückverfahren für die Zulassung zum Studium

- (1) Die Nachrückverfahren laufen analog zum Auswahlverfahren nach § 7 ab.
- (2) Per Email zugesprochene vorläufige Zulassungen können abweichend vom Auswahlverfahren nach § 7 ab dem Nachrückverfahren zusätzlich mit Angabe einer individuellen Einschreibungsfrist von mindestens 3 Werktagen verbunden werden. Den Zulassungsbescheid erhalten die Bewerberinnen und Bewerber bei der persönlich vorgenommenen Einschreibung. Wird die Einschreibungsfrist versäumt, erlischt die Zulassung.

§ 9 Gebühren

Die Hochschule führt das Auswahlverfahren gebührenfrei durch. Für die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen wird von uni-assist e.V. ein Bewerbungsentgelt erhoben, welches der Verein uni-assist festlegt.

§ 10 Übergangsbestimmung

Diese Satzung findet erstmalig für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber Anwendung, die zum Wintersemester 2016/2017 die Zulassung beantragen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang Medizin in der Fassung vom 07.09.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 01.03.2016 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.03.2016.

Magdeburg, den 17.03.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg